



A. Allgemeine Haltungsregeln

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, mit seinen Katzen in häuslicher Gemeinschaft zusammen zu leben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine Katzen vorbildlich zu halten, zu pflegen, zu betreuen und sie zu menschenbezogenen Jungtieren zu erziehen.
2. Eine Käfighaltung kann, im Gegensatz zur Gehegehaltung, niemals artgerecht sein und ist aus diesem Grunde strengstens verboten.
3. Katzen, die aus medizinischen Gründen zeitweise separiert werden müssen, benötigen erhöhte menschliche Zuwendung und eine gerechte hygienische Unterbringung. Im Fall von auftretenden Krankheiten, ist unbedingt der Rat und die Hilfe eines erfahrenen Kleintierarztes einzuholen.
4. Pflicht eines jeden Katzenhalters ist es, seine Katzen regelmäßig gegen Katzenseuche (Panleukopänie) und Katzenschnupfen impfen zu lassen. Tiere, die zu Ausstellungen gemeldet werden, müssen zusätzlich gegen Tollwut geimpft und je nach den gesetzlichen Regelungen der Bundesländer gechipt sein. Die Gültigkeitsdauer der Impfung richtet sich nach dem verwendeten Impfstoff. Sollte der Impfschutz bei Katzen während der Trächtigkeit seine Gültigkeit verlieren, so sind die Tiere zusammen mit der ersten Impfung der Welpen nachzuimpfen. Des Weiteren wird empfohlen, dass sich der Katzenhalter über den neuesten Stand der Vorsorge- und Schutzimpfung sowie der notwendigen Tests informiert.
5. Pflege und Ernährung der Katzen muss den jeweiligen Bedürfnissen angepasst sein. Einseitigkeit, ist im Interesse der Gesundheit der Katzen zu vermeiden.
6. Das Amputieren der Krallen ist absolut verboten.
7. Die Ausführungen des jeweilig geltenden Landes-Tierschutzgesetzes sind Minimalanforderungen und für alle Katzenhalter bindend.

B. Zuchtregeln

1. Die Zucht soll ein Hobby sein, der Verbesserung des Rassestandards dienen und nicht den Zweck verfolgen, finanziellen Gewinn zu erzielen. Der Züchter verpflichtet sich, die Jungtiere gewissenhaft und in seiner häuslichen Gemeinschaft aufzuziehen. Jegliche Vermehrungszucht ist verboten. Zuwiderhandlung kann des Ausschluss aus dem EKZM e.V. zur Folge haben.
2. Als anerkannte Rassen gelten die von den Dachverbänden ICF und WCF anerkannten Rassen.
3. Verpaarungen verschiedener Rassen untereinander sind untersagt. Ausgenommen sind Verpaarungen, die einem bestimmten Zuchtziel dienen und vom Mitgliedsverein genehmigt wurden. Folgende Verpaarungen gelten züchterisch als rassenrein und erhalten Vollstammbäume:
 - Abessiniern – Somali
 - Siamesen – Balinesen (Javanesen)
 - Orientalisch Kurzhaar – Mandarin
 - Perser – Exotic Shorthair
 - BKH – Highlander

- Siam – OKH
4. Die Kreuzungen von Maine Coon, Norwegische Waldkatze und Sibirischen Katzen untereinander sind verboten.
 5. Die Verpaarung von weißen Katzen mit weißen Katern ist grundsätzlich verboten. Die Zucht mit weißen Tieren ist unabhängig von der Augenfarbe nur dann zugelassen, wenn durch einen Audiometrietest nachgewiesen wurde, dass das weiße Elterntier hörend ist.
 6. Die Verpaarung von grünäugigen Katzen mit kupfer-/orangeäugigen Katzen ist bei Rassen, bei denen die Augenfarbe eine entscheidende Rolle spielt nicht zu empfehlen.
 7. Besondere Zuchtvorhaben (Experimente bzw. Kreuzung verschiedener Rassen), die Ausnahmen von den Zuchtregeln erforderlich machen, sind vor dem Decken unter Angabe des jeweiligen Zuchtzieles bei dem zuständigen Vorstand zu beantragen und von der Zuchtbuchstelle zu bestätigen.
 8. Rückkreuzungen auf ein Elternteil, der jedoch nicht Produkt einer Rückkreuzung sein darf, ist gestattet. Das aus dieser Verbindung stammende Jungtier darf jedoch seinerseits nicht mehr rückgekreuzt werden. Es müssen jedoch 11 verschiedene Namen auf der Ahnentafel vorhanden sein.
 9. Halbgeschwisterverpaarungen sind unter den gleichen Voraussetzungen zulässig. Es müssen jedoch 11 verschiedene Namen auf der Ahnentafel vorhanden sein.
 10. Vollgeschwisterverpaarungen sind grundsätzlich verboten.
 11. Tiere mit angeborenen Anomalien zum Beispiel: Spaltnasen, Rachen- oder Gaumenspalten, Taubheit, Blindheit, Schielen, Kryptorchismus, Monorchismus, Polydactylie, Schwanz- und Kieferdeformationen sowie weitere genetische Defekte sind von der Zucht ausgeschlossen. Unheilbar erkrankte Tiere dürfen nicht zur Zucht verwendet werden, gleichgültig, welche Bewertung sie auf Ausstellungen erhalten haben. Ist einer der vorgenannten Fehler vor der Wurfmeldung erkennbar, so ist ein entsprechender Vermerk durch die Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vorzunehmen.
 12. Es dürfen nur Tiere in das Zuchtbuch eingetragen und zur Zucht eingesetzt werden, die Stammbäume von anerkannten Vereinen mit e. V. besitzen. Katzen die zur Zucht eingesetzt werden, sollten auf einer nationalen oder internationalen Katzensausstellung von einem internationalen Zuchtrichter die Formnote "vorzüglich" erhalten haben. In Ausnahmefällen kann eine Tischbewertung anerkannt werden (Rücksprache mit dem Vorstand ist erforderlich). Hat die Katze / Kater in der Jugendklasse 6 - 9 eine Bewertung erhalten, gilt dies für einen Wurf. Es wird empfohlen die Bewertung in der offenen Klasse nachzuholen und dem Zuchtbuchamt zu melden.
 13. Es besteht Zuchtverbot für alle Katzen aus Defektmutationen.
 14. Jeder Züchter muss die vorgeschriebenen rassespezifischen Tests für Zuchttiere durchführen und jederzeit nachweisen können. Bei Persern, Exotic Shorthair Katzen und allen verwandten Rassen (BKH, Highlander) wird die Durchführung eines PKD-Tests empfohlen. Ebenso ist bei Rassen, in denen Tiere mit verschiedenen Blutgruppen verpaart werden, darauf zu achten, dass es bei der Kombination einer Kätzin mit Blutgruppe B und einem Kater mit Blutgruppe A zu Komplikationen kommen kann.

C. Zuchtkater

1. Zuchtkater dürfen nicht völlig isoliert von Mitkatzen oder so gehalten werden, dass sie ständig der Möglichkeit beraubt sind, mit Menschen zu leben. (eingefügt aus bisher A1)

2. Zuchtkaterbesitzer sind verpflichtet, ihren der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Zuchtkater immer unter ärztlicher Kontrolle und in tadellosen Gesundheitszustand zu halten. Der Katerhalter ist verpflichtet die entsprechenden Impfungen, Tests und die Chip-Nummer dem Zuchtbuchamt per Kopie einzureichen.
3. Der Deckkater sollte auf einer internationalen oder nationalen Katzensausstellung von einem internationalen Zuchtrichter in der Erwachsenenklasse die Formnote "vorzüglich" erhalten haben. In Ausnahmefällen kann auch eine Tischbewertung anerkannt werden.
4. Der Katerhalter verpflichtet sich, nur Katzen zum Decken anzunehmen, die ebenso wie seine eigenen Katzen, frei von ansteckenden Krankheiten sind. Der Deckkater muss ebenfalls gesund, parasitenfrei und ausreichend gegen Katzensuche und Katzenschnupfen geimpft sein. Die rassebedingten Tests sind nachzuweisen.
5. Es ist unter Androhung von Vereinsausschluss verboten, Kätzinnen, deren Halter keinem Verein angehört, zur Verpaarung anzunehmen.
6. Es sind grundsätzlich nur rassegleiche Tiere bzw. die zulässigen Kreuzung zu verpaaren.
7. Der Deckkaterhalter hat zu gewährleisten, dass die zu deckende Katze nur mit einem Deckkater in Kontakt kommen kann.
8. Um eine Ausbreitung ansteckender Krankheiten soweit wie möglich einzuschränken, wird empfohlen, Ausstellungstiere frühestens 14 Tage nach dem Besuch einer Ausstellung zur Verpaarung zu verwenden, wenn der Paarungspartner aus einem anderen Zwinger kommt.
9. Weiterhin wird empfohlen, zwischen den Verpaarungen mit Kätzinnen aus anderen Zwingern eine Pause von 14 Tagen einzuhalten. Dies dient zum Einen der Erholung des Zuchtkaters und zum Anderen zur Vermeidung der Ausbreitung von Krankheiten.
10. Die Deckgebühr ist bei Abholung der Katze bzw. spätestens nach Sichtbarkeit des Erfolgs der Verpaarung sofort fällig. Es wird nicht empfohlen, sich anstelle der Deckgebühr ein Jungtier aus dem zu erwartenden Wurf versprechen zu lassen. Die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts für ein Jungtier ist jedoch zulässig. Weiterhin sind dem Katzenbesitzer bei Abholung des Tieres folgende Unterlagen des Deckkaters auszuhändigen: Fotokopie des Stammbaumes, unterzeichneter Decknachweis, Nachweis über gültige Impfungen und ggf. andere medizinische Testergebnisse.
11. Bleibt eine Paarung ohne Erfolg, ist der Besitzer des Deckkaters spätestens nach Ablauf der normalen Trächtigkeitsdauer zu informieren. Eine kostenfreie Verpaarung mit dem gleichen Zuchtkater innerhalb von 12 Monaten ist zu gewähren, es sei denn, der Zuchtkater ist mittlerweile kastriert oder mit einem Hormonchip versetzt worden oder verendet oder die Annahme der Kätzin ist seitens des Zuchtkaterbesitzers nicht möglich. In diesem Fall ist mindestens die Hälfte der erhaltenen Deckgebühr an den Katzenbesitzer zurückzuzahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Anspruch auf eine zweite, kostenfreie Verpaarung oder sonstige Ersatzleistungen.

D. Zuchtkatze

1. Katzen sollten erstmals mit vollendetem 10. Lebensmonat zur Deckung zugelassen werden. In Ausnahmefällen (z.B. ständig rollige Katze) mit der Zustimmung des zuständigen Tierarztes.
2. Es ist empfehlenswert, die Katze nicht gleich bei der ersten Rolligkeit decken zu lassen.
3. Eine Katze, die Nachwuchs haben soll, darf nur gedeckt werden, wenn sie gesund, parasitenfrei und gegen Katzensuche und Katzenschnupfen geimpft ist und wenn keine ihrer Mitkatzen an einer ansteckenden Krankheit leidet.

4. Sie sollte einmal auf einer internationalen oder nationalen Katzenausstellung in der Erwachsenenklasse die Formnote "vorzüglich" von einem internationalen Zuchtrichter erhalten haben. In Ausnahmefällen kann auch eine Tischbewertung anerkannt werden.
5. Um eine Doppelbelegung der Katze durch verschiedene Partner zu vermeiden, sollte die Katze nach erfolgreicher Deckung 3 Wochen lang keinerlei Kontakt zu deckfähigen Katern haben. Kater, die kastriert wurden sind noch ca. einen Monat nach der Kastration zeugungsfähig.
6. Jede Katze darf innerhalb von 2 Jahren maximal 3 Würfe haben und aufziehen. Zur Sicherung von gesundem Nachwuchs, sowie dem Schutz der Mutterkatze, sollte zwischen zwei Geburten eine Pause von mindestens 6 Monate liegen. Bei Zuwiderhandlung kann eine Abmahnung des Züchters durch die Zuchtbuchstelle erfolgen und ggf. eine Zuchtsperre auferlegt werden.

E. Würfe und Weitergabe von Katzen

1. Der EKZ-Meerane e.V. führt ein Zuchtbuch, in das jede Zuchtkatze/ jeder Zuchtkater eines Züchters unseres Vereins eingetragen werden muss, wenn die Nachkommen Ahnentafeln/Stammbäume ausgestellt bekommen sollen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Zwingernamen zu beantragen. Es sind in der Reihenfolge der Favorisierung 3 Zwingernamen vorzuschlagen. Die Eintragung des Zwingernamens im vereinunabhängigen Zentralregister wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt und gilt auf Lebenszeit. Jedes Mitglied kann nur einen Zwingernamen führen.
3. Der Zwingername muss stets gleichbleibend entweder vor oder nach dem Eigennamen des Jungtieres, welchen in dem Zwinger geboren wurde, stehen.
4. Jeder im Zwinger gefallene Wurf ist gegenüber dem Zuchtbuchamt meldepflichtig.
5. Vollstammbäume werden nur für Jungtiere ausgestellt, für die mindestens 4 Generationen Rassegleichheit nachgewiesen wird. Alle lebenden Tiere bekommen einen Vollstammbaum oder eine RIEX-Ahnentafel. Ein RIEX-Stammbaum läuft über 4 Generationen, erst danach wird ein Vollstammbaum erstellt.
Ein RIEX-Stammbaum wird vergeben wenn:
 - a) verschiedene Rassen untereinander verpaart worden sind
 - b) sich innerhalb der ersten 3 Generationen eine nicht anerkannte Rasse befindet
 - c) sich innerhalb der ersten 3 Generationen eine nicht anerkannte Farbe befindet
 - d) in den ersten 3 Generationen ein Vorfahr unbekannt ist.
6. Die Unterlagen für die Wurfmeldung müssen bis zur vollendeten 9. Woche (bei Maskenkatzen bis zur vollendeten 12. Woche) beim Zuchtbuchamt vorliegen. Eingeschlossen sind bei der 1. Wurfmeldung der Katze die erforderlichen Tests. Bei nicht fristgerechter Wurfmeldung fällt eine Zusatzgebühr in Höhe von 5,00€ pro Stammbaum an. Für Wurfmeldungen nach dem 4. Lebensmonat werden keine Stammbäume mehr ausgestellt.
7. Bei Deckung durch Kater anderer Vereine kann das Deckformular des betreffenden Vereins verwandt werden, sofern die darauf enthaltenen Angaben mindestens denen des Deckformular des EKZM e.V entsprechen.
8. Die Würfe sollten in alphabetischer Reihenfolge benannt werden. Der erste Wurf sollte mit A beginnen. Buchstaben wie Q und X können ausgelassen werden. Eigennamen sollten sich nicht innerhalb von 10 Jahren wiederholen.

9. Eigenname und Zwingername eines Jungtieres dürfen zusammen nicht mehr als 32 Zeichen lang sein.
10. Jungkatzen dürfen frühestens mit vollendeter 12. Lebenswoche abgegeben werden. Die Abgabe vor der vollendeten 12. Lebenswoche ist verboten.
11. Der Züchter hat das Recht, durch das Zuchtbuchamt auf den Ahnentafeln der Jungtiere der Würfe seiner Katze, den Zuchtsperervermerk „Zur Zucht nicht zugelassen“ eintragen zu lassen.
12. Mit der Weitergabe einer Katze sind die Ahnentafel, der tierärztliche ausgestellte Impfpass, in dem der volle Impfschutz gegen Katzenseuche und -schnupfen, bestätigt ist, mitzugeben. Es wird empfohlen, ein Gesundheitszeugnis, was nicht älter als 4 Tage ist sowie eine Anleitung zur Fütterung, Pflege und Haltung auszuhändigen.
13. Erkrankte Tiere oder Katzen, deren Mitkatzen an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen erst dann abgegeben werden, wenn sie tierärztlich für gesund erklärt worden sind.
14. Die Weitergabe von Katzen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere an Zoohändler, Tierhandlungen, Warenhäuser, Pelztierfarmen, pharmazeutische oder medizinische Versuchslabors, als Lebendfutter oder zur Kampfhundausbildung, ist strengstens verboten und sollte Information an alle in- und ausländische Vereine zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein führen.
15. Bei Interesse können weitere Verfahrensregelungen bei unserem Verein angefordert werden.

Letzte Aktualisierung Januar 2017